

Synoden*Beschluss*

zur Vorlage 6.1.1 | 2. Tagung der 18. Synode der EKvW in Bielefeld, 20. bis 23. November 2017

Keine Glaubensprüfung durch das BAMF

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die jeweilige Taufe von Asylsuchenden als Ausdruck der persönlichen Glaubensüberzeugung anerkannt wird. Das Taufsakrament ist allein Angelegenheit des grundgesetzlich gewährten Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen (Art. 4 und Art. 140 GG). Deshalb ist eine Glaubens- oder Gewissensprüfung der getauften Asylsuchenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu unterlassen.

Zur Begründung:

1. Selbstbestimmungsrecht der Kirche
Den jeweiligen Umgang mit dem Taufbegehren regeln die Kirchen in ihren Taufordnungen. Gemäß Art. 178 d der Kirchenordnung der Evangelische Kirche von Westfalen geht dem Taufbegehren eine Taufunterweisung voraus. Dies gilt für alle Taufbewerberinnen und Taufbewerber gleichermaßen mit oder ohne Flüchtlingshintergrund. Eine Taufvorbereitung wird jeweils auf die individuelle Situation, die Vorerfahrungen und die gelebte Gemeindegemeinschaft der Taufbewerberin oder des Taufbewerbers abgestimmt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Taufe und deren Ausführung unterliegen dem pastoralen Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer.
2. Gewissens-/Glaubensprüfung durch das BAMF
Der Glaube ist eine innere Überzeugung und zugleich eine fortwährende individuelle Entwicklung in der Beziehung zwischen dem getauften Menschen und Gott. Insofern kann der Glaube nicht geprüft und gewertet werden. Der Umfang des Wissens um christliche Inhalte kann nicht als Gradmesser für den Glauben gelten. Darüber hinaus ist nicht vorhersehbar, wie Menschen ihren Glauben im weiteren Verlauf ihres Lebens ausüben werden.
3. Begleitung
Insofern ist es gute und von der Kirche gewünschte Praxis, dass Pfarrerinnen und Pfarrer die Asylsuchenden in behördlichen und gerichtlichen Verfahren begleiten und unterstützen.

Bielefeld, den 23. November 2017

Annette Kurschus, Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!